



Umrechnung von Noten im Rahmen der Anrechnung von Teilprüfungsleistungen von ausländischen Hochschulen

Im Falle der Notwendigkeit einer Notenumrechnung im Rahmen der Anrechnung von Teilprüfungsleistungen von ausländischen Hochschulen gilt die nachstehende Umrechnungstabelle, die bewusst die Teilnotenstufen der einschlägigen Prüfungsordnungen verwendet:

ECTS	A+/A	A-	B+	B	B-	C+	C	C-	D	E	F/FX
Bamberg	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0	5,0

Sollte in einem ausländischen Notensystem „E“ als „nicht bestanden“ verwendet werden, so gilt folgende Umrechnungstabelle:

ECTS	A+/A	A-	B+	B	B-	C+	C	C-	D	E	F/FX
Bamberg	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3	2,7	3,0	3,3	3,7	5,0	5,0

In beiden Tabellen werden grundsätzlich die Abstufungen (subgrades) der Buchstabennoten (letter grades) aus den Zeugnissen der ausländischen Hochschule übernommen. Sollten diese Abstufungen nicht vorhanden sein, werden ersatzweise lokale Notenangaben, z.B. Prozentnoten oder Ziffernoten, herangezogen. Dabei wird die Spannweite der einer ganzen Buchstabennote zugeordneten lokalen Noten in drei gleichgroße Intervalle aufgeteilt (Ausnahme: Bei Buchstabennote A wird das obere und das mittlere Intervall zur Bestnote 1,0 zusammengefasst, da unser Notensystem keine 0,7 kennt).

Parallel zur Anwendung der Umrechnungstabelle wird mit der modifizierten bayerischen Formel eine Umrechnung durchgeführt, die auf den Vorgaben des Informationssystems zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse „anabin“ (www.anabin.de) basiert:

$$x = 1 + 3 \cdot \frac{N_{\max} - N_d}{N_{\max} - N_{\min}}$$

- mit:
- x = gesuchte Note
 - N_{max} = beste erreichbare Note
 - N_{min} = schlechteste Note zum Bestehen
 - N_d = in das deutsche System zu transformierende Note

Aufgrund von Erfahrungen gelten für nachfolgende Länder Sonderregelungen bezüglich der Maximalnote:

Australien (ab März 2010)	80%
Arabische Emirate	85%
China	90
Frankreich	16
Großbritannien	70%
Irland	70%
Niederlande	9
Spanien	9,0

Im Sinne einer Günstigerprüfung wird abschließend dasjenige Umrechnungssystem verwendet, welches die für Studierende bessere Note ergibt. In Zweifelsfällen und vor allem bei Nichtanwendbarkeit des vorstehenden Verfahrens entscheidet der Prüfungsausschuss. Es ist die Anrechnungshöchstgrenze eines Studienganges gemäß dessen Prüfungs- und Studienordnung zu beachten.